

Steuerliche Behandlung je Vollthesaurierungsanteil des

Valartis Dollar Bond Fund

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten

Rechnungsjahr:	1.11.2010 - 31.10.2011	Betriebliche Anleger	
		Juristische Personen	Privat- stiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen USD
Auszahlung:	-		
ISIN:	AT0000A0ETN5	USD	
1. Ordentliches Fondsergebnis		0,2449	0,2449
2. Zuzüglich:			
a) einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,0008	0,0008
b) steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000
c) steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000
d) steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)		0,0000	0,0000
e) steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000
3. Ertrag		0,2457	0,2457
4. Abzüglich:			
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren		0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge		0,0000	0,0000
c) gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	2)	0,0000	0,0000
f) steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden		0,0000	0,0000
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag		0,2457	0,2457
6. Hievon endbesteuert		0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte	4)	0,2457	0,2457
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung			0,2457
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres		10,85	10,85
9. -			
Detailangaben			
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt			
a) Dividenden	5)	0,0000	0,0000
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterliegen		0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterliegen		0,0000	0,0000
		0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:			
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a) aus Aktien (Dividenden)	6) 7)	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)		0,0002	0,0002
aus ausländischen Fonds		0,0000	0,0000
gesamt		0,0002	0,0002
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b)) aus Aktien (Dividenden)	7) 8)	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)		0,0006	0,0006
aus ausländischen Fonds		0,0000	0,0000
gesamt		0,0006	0,0006
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))		0,0000	0,0000
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG / § 10 Abs 1 KStG / §13 Abs 2 KStG			
a) inländische Dividenden		0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden		0,0000	0,0000
		0,0000	0,0000
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen			
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	9)	0,2457	0,2457
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden		0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	9)	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	9)	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	9)	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	9)	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	9)	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne (20%)	9)	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:			
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		-	-

b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	-	-
c) ausländische Dividenden	-	-
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	-	-
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	-	-
f) Erträge aus Immobilienfonds	-	-
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	-	-
Österreichische KESt II (gesamt) gerundet	0,0000	0,0000
16. Österreichische KESt III (auf Substanzgewinne)		
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	-	-
b) Substanzgewinne	-	-
Österreichische KESt III (gesamt) gerundet	0,0000	0,0000
17. Österreichische KESt II und III (gesamt)	0,0000	0,0000

	Betriebliche Anleger	Privatstiftungen
	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen USD
	USD	USD
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern		
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000
aus spanischen Anleihen	0,0002	0,0002
Summe aus Anleihen	0,0002	0,0002
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern		
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000
aus spanischen Anleihen	0,0006	0,0006
Summe aus Anleihen	0,0006	0,0006
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern		
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,0614	0,0614

- 1) USD 0,0000 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (mit Ausnahme von Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit
- 3)
- 4) dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- 5) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind
- 6) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind
- 7) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten
- 8) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich
- 9) bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung